

**42. ordentliche Hauptversammlung  
8. Juni 2026**

**Alternativer Beschlussvorschlag der Aktionärin ZLT a.s  
zum Tagesordnungspunkt 10  
„Wahlen von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats“**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung der Wiener Privatbank SE aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zusammen.

In der 42. ordentlichen Hauptversammlung finden Wahlen in den Aufsichtsrat statt.

In der 42. ordentlichen Hauptversammlung soll gemäß dem Vorschlag der Aktionärin ZLT a.s. ein zusätzliches Ersatzmitglied des Aufsichtsrates gewählt werden. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird dadurch nicht erhöht.

Die Mitgliedschaft des Ersatzmitglieds ist aufschiebend bedingt und wird erst wirksam, wenn ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden.

Die Aktionärin ZLT a.s. schlägt namentlich

Herrn Mag. Richard Belcredi

vor.

ZLT a.s. als Aktionärin der Wiener Privatbank SE schlägt unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation gemäß beiliegendem Lebenslauf und aufgrund der der Gesellschaft vorliegenden Strafregisterauszüge sowie der fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld der Gesellschaft vor, die 42. ordentliche Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden **Beschluss** fassen:

"Mit Wirkung ab Beendigung der am 8.06.2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE wird Herr Mag. Richard Belcredi, geboren am 8. Mai 1953, zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, tritt Mag. Richard Belcredi vorrangig vor den anderen allenfalls vorhandenen Ersatzmitgliedern an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die für die anderen Ersatzmitglieder vorgesehene Reihenfolge gilt ab dem Aufrücken des Herrn Mag. Richard Belcredi in den Aufsichtsrat.

Die Bestellung zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig."

Über diesen Antrag ist vor den Anträgen des Aufsichtsrats zu TOP 10 abzustimmen.

Hinsichtlich der Ausgewogenheit des Aufsichtsrats verweist die Aktionärin auf den beigefügten Lebenslauf, aus dem klar ersichtlich ist, dass Herr Mag. Richard Belcredi eine erstklassige Ergänzung des Aufsichtsrats darstellt. Er hat langjährige Erfahrung im lokalen und internationalen Investment Banking, im Asset Management und im Private Banking. Hinsichtlich der *Fit & Properness* wurden die notwendigen Informationen und Unterlagen bei der Gesellschaft eingereicht.

Hinweis: Die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG iVm § 46 Abs. 3 SEG und ein Lebenslauf (samt Funktionen) des Mag. Richard Belcredi wurden der Gesellschaft übergeben und liegen diesem Beschlussvorschlag bei.

Hinsichtlich der Mindestvertretung der Geschlechter im Aufsichtsrat gemäß § 86 Abs 7 AktG weist die Aktionärin darauf hin, dass diese im vorliegenden Fall auch dann gewährleistet ist, wenn das Ersatzmitglied einem weiblichen Aufsichtsratsmitglied nachfolgt.